Bericht des Vorstands gem. § 120 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz zu den Angaben nach §§289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht und Konzernlagebericht der Aareal Bank AG für das Geschäftsjahr 2007

Der Vorstand hat im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend:

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Aareal Bank AG beträgt € 128.265.477,00 und ist eingeteilt in 42.755.159 nennbetragslose Stückaktien mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 3,00, die auf den Inhaber lauten. Jede Aktie hat ein Stimmrecht. Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse gegenüber der Gesellschaft verleihen, zu. Eigene Aktien, die nicht stimmberechtigt wären, hat die Gesellschaft gegenwärtig nicht im Bestand.

Für die Ausübung des Stimmrechts oder die Übertragbarkeit von Aktien durch Aktionäre gelten ausschließlich die gesetzlichen Beschränkungen. Andere Beschränkungen, die die Ausübung der Stimmrechte oder deren Übertragbarkeit von Aktien durch Aktionäre betreffen, sind der Gesellschaft derzeit nicht bekannt.

Beteiligungen am Kapital

Die Aktien der Aareal Bank AG befinden sich zu 62,77 % in Streubesitz. Die Aareal Holding Verwaltungsgesellschaft mbH ist mit 37,23 % der größte Aktionär der Gesellschaft. Die Hermes Focus Asset Management Europe Ltd., London, eine Tochtergesellschaft der BT Pension Scheme hält nach der Stimmrechtsmitteilung vom 3. August 2007 zur Zeit 10,225% am Grundkapital der Aareal Bank AG. Diese Gesellschaften sind nach Kenntnis des Vorstands die einzigen Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % des Grundkapitals halten.

Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen. Die Satzung sieht für die Bestellung und Abberufung einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstands keine Sonderregelungen vor. Gem. § 7 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Mitglieder bestellen und ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für höchstens fünf Jahre, eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils auf fünf Jahre, ist zulässig.

Derzeit sind bei der Aareal Bank AG vier Vorstandsmitglieder, davon ein Vorsitzender, im Amt.

Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw., soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, des vertretenen Grundkapitals. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die das Gesetz zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorschreibt.

Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung vom 15. Juni 2005 hat ein neues genehmigtes Kapital sowie die dazu erforderliche Satzungsänderung beschlossen. Durch das genehmigte Kapital ist der Vorstand bis zum 14. Juni 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, das Grundkapital um bis zu höchstens € 58.300.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar.-oder Sacheinlage zu erhöhen. Bei einer Barkapitalerhöhung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausschließen, soweit die Ausnutzung des genehmigten Kapitals im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt, die 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Weitere Bezugsrechtsausschlüsse sind in § 5 Abs. 4 lit. b) bis d) vorgesehen. Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ist der Vorstand berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen. Aufgrund der am 06.11.2005 beschlossenen und am 21.11.2005 durchgeführten Kapitalerhöhung beträgt das genehmigte Kapital derzeit € 46.639.504,00.

Bedingtes Kapital

Die Hauptversammlung vom 23. Mai 2006 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 22. Mai 2011 Wandel- und / oder Optionsanleihen mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu € 600 Mio. zu begeben. Dabei können Wandel- und / oder Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu € 30 Mio. gewährt werden. Die Wandel- und/oder Optionsanleihen können aus dem bedingten Kapital (§ 5 Abs. 5 der Satzung) bedient werden. Bei der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen kann der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und nur in den Fällen ausschließen, die im Ermächtigungsbeschluss vom 23. Mai 2006 zugelassen sind. Die Einzelheiten ergeben sich der Hauptversammlung beschlossenen Beschlussvorschlag Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Mai 2006, der auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar ist. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bisher keinen Gebrauch gemacht. Da die Ermächtigung einer geänderten Rechtsprechung angepasst werden soll, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2008 eine Erneuerung der Ermächtigung und des bedingten Kapitals vor.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 30. Mai 2007 hat den Vorstand gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 29. November 2008 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Anzurechnen sind Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt. Von der Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Auf der Grundlage der Ermächtigung erworbene eigene Aktien kann der Vorstand unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre nur in den in der Ermächtigung vorgesehenen Fällen verwenden. Er bedarf dazu jeweils der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem von der Hauptversammlung beschlossenen Beschlussvorschlag zu TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Mai 2007, der auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar ist. Die jährlich wiederkehrende Erteilung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien entspricht einer verbreiteten Praxis bei börsennotierten Aktiengesellschaften in Deutschland. Vorstand und Aufsichtsrat werden der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2008 vorschlagen, die Ermächtigung erneut zu erteilen.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Bei öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft gelten ausschließlich Gesetz und Satzung einschließlich der Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbsund Übernahmegesetzes. Die Hauptversammlung hat den Vorstand nicht zur Vornahme von in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen ermächtigt, um den Erfolg von etwaigen Übernahmeangeboten zu verhindern.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands für den Fall eines Übernahmeangebots

Für den Fall eines Change of Control und eines hierdurch bedingten Verlustes von Vorstandsämtern erhalten die hiervon betroffenen Mitglieder des Vorstands zur Abgeltung ihrer Gesamtbezüge ihre festgelegten Bezüge sowie einen vertraglich festgesetzten Ausgleich für die variable Vergütung in monatlichen Teilbeträgen für die Dauer der Restlaufzeit ihrer Verträge. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vorstands eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu 75 % ihrer Jahresbezüge. Falls bei einem Change of Control Mitglieder des Vorstands ihr Amt niederlegen oder ihren Vertrag trotz eines Angebots der Gesellschaft nicht bereit sind zu verlängern, erhält das jeweilige Mitglied des Vorstands zur Abgeltung der Gesamtbezüge maximal die Hälfte der jeweiligen festen Bezüge und des vertraglich festgesetzten Ausgleichs für die variable Vergütung. Darüber hinaus erhält das Vorstandsmitglied eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu rund 50 % der Jahresfestbezüge.

Wiesbaden, im März 2008

H.J. Merkens

Dr. Schumacher